

034 K 007/23



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**14.01.2025 um 9:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Bensberg-Honschaft Blatt 7821 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Bensberg-Honschaft, Flur 2,
Flurstück 464/50, Gebäude- und Freifläche, Overather Straße 57, Größe: 38 m²,
Flurstück 735, Verkehrsfläche, Hubertushöhe, Größe: 37 m²,
Flurstück 817, Verkehrsfläche, Vinzenz-Pallotti-Straße, Größe: 0 m²,
Flurstück 818, Verkehrsfläche, Hubertushöhe, Größe: 612 m²,
Flurstück 1426, Gebäude- und Freifläche, Hubertushöhe, Größe: 2.069 m²
versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um unbebaute Grundstücke (Zweifrontengrundstück) einschließlich privater Wegefläche; Grundstücksgröße der Wohnbaugrundstücke (Flurstücke 464/50 und 1426): 2.107 m², Grundstücksgröße der privaten Wegefläche (Flurstücke 735, 817, 818): 649 m². Erschließung des Hauptbaugrundstücks über die Straße "Hubertushöhe". Vormalige Baugenehmigung ist erloschen.

Lage: Südwestseite der Straße "Hubertushöhe" und Nordseite der "Overather Straße", 51429 Bergisch Gladbach - Bockenberg

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
Gesamt:1.000.000,00 EUR

Fiktive Einzelwerte: Flurstück 1426: 950.500 EUR, Flurstück 464/50: 17.500 EUR,
Flurstück 375: 1.990 EUR, Flurstück 817: 10 EUR, Flurstück 818: 30.000 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 10.10.2024